

# **BBB – Bamberger Bürger-Block** e. V.

Fraktion

Grüner Markt 7  
96047 Bamberg

19.04.2021

Herrn Oberbürgermeister  
Andreas Starke  
Rathaus  
96047 Bamberg

## Eilantrag zum

Finanzsenat am 20.04.2021 Tagesordnungspunkte N 26 und N 28.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Tagesordnungspunkt N 26 vorausschauender Grunderwerb (zweite Lesung) beinhaltet nichts Neues zum Finanzsenat vom 23.03.21 in dem er abgesetzt wurde. Ich beantrage hiermit den Tagesordnungspunkt abermals abzusetzen. Ich weise darauf hin, dass eine Onlinepetition zu diesen Flächen läuft, die ihr Quorum jetzt schon erfüllt hat. Um Schaden von der Stadt Bamberg abzuwenden und um keinen Präzedenzfall zu schaffen, gehört dieser Punkt abgesetzt. Außerdem sollte erst der überfraktionelle Antrag zu diesem Thema behandelt werden.

Absetzung von N 28.

Der Tagesordnungspunkt N 28 gehört ebenfalls abgesetzt. Hier soll eine Fläche mitverkauft werden, die eine Grunddienstbarkeit zugunsten des Beregnungsverband Bamberg Nord beinhaltet. Die Grunddienstbarkeit legen wir als Anlage bei. Beide Tagesordnungspunkte sind ohne ordnungsgemäße Klärung nicht behandelbar.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Eichfelder

Begründung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit  
nach § 37 Abs. 1 FlurbG  
- Wasserleitungsrecht -

Die in nachstehenden Verzeichnissen aufgeführten Flurstücke werden, wie in der Kartenbeilage ausgewiesen, zugunsten des Beregnungsverbandes Bamberg Nord/Hallstadt mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit folgenden Inhalts belastet:

- 1) Der Inhaber der Dienstbarkeit ist berechtigt:
  - a) auf den genannten Flurstücken zur Durchführung einer Wasserversorgungsanlage eine Wasserleitung zu führen, die hierzu nötigen Ein- und Vorrichtungen zu treffen, insbesondere die Rohre und Armaturen einzulegen und alle damit verbundenen Bau- und Erdarbeiten und dergleichen auszuführen.
  - b) die Anlage dauernd zu belassen.
  - c) die zum dauernden Betrieb der Wasserleitung nötigen Begehungen zu Kontrollzwecken vorzunehmen.
  - d) spätere Unterhaltungs-, Auswechslungs- und Instandsetzungsarbeiten jederzeit durchzuführen und zu diesem Zwecke die belasteten Grundstücke zu betreten und zu befahren.
  - e) die Ausübung der Dienstbarkeit Dritten zu überlassen.
- 2) Der Grundstückseigentümer hat alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Anlage gefährden oder in irgendeiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere verpflichtet er sich über der Wasserleitung und auf einem Schutzstreifen von 3 m beiderseits der Wasserleitung weder Gebäude zu errichten noch Bäume zu pflanzen.
- 3) Der Beregnungsverband Bamberg Nord/Hallstadt verpflichtet sich seine Anlage in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und für Schäden, die er zu vertreten hat, sowie alle durch die Vornahme von Arbeiten, insbesondere von Grabungen, entstandenen Flurschäden zu ersetzen und den früheren Zustand der Grundstücke wieder herzustellen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Flurschäden nicht zustande, unterwirft sich der Grundstückseigentümer der Schätzung durch einen anerkannten landwirtschaftlichen Sachverständigen.
- 4) Der Eintragungsvermerk für die Dienstbarkeit im Grundbuch soll wie folgt gefaßt werden:  
"Wasserleitungsrecht für den Beregnungsverband Bamberg Nord/Hallstadt"

Bamberg, den 12.01.83

Der Vorsitzende des Vorstandes  
der Teilnehmergeinschaft  
Flurbereinigung Bamberg-Hallstadt

Schinner  
Baudirektor

Anlagen:

Verzeichnisse der zu belastenden Grundstücke

1 Kartenbeilage

mit dem Sinn v. Lauerberg

Begründung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit:  
nach § 37 Abs. 1 FlurbG  
- Wasserleitungsrecht -

Die in nachstehenden Verzeichnissen aufgeführten Flurstücke werden, wie in der Kartenbeilage ausgewiesen, zugunsten des

Beregnungsverbandes Bamberg Nord/Hallstadt

mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit folgenden Inhalts belastet:

1) Der Inhaber der Dienstbarkeit ist berechtigt:

- a) auf den genannten Flurstücken zur Durchführung einer Wasserversorgungsanlage eine Wasserleitung zu führen, die hierzu nötigen Ein- und Vorrichtungen zu treffen, insbesondere die Rohre und Armaturen einzulegen und alle damit verbundenen Bau- und Erdarbeiten und dergleichen auszuführen.
- b) die Anlage dauernd zu belassen.
- c) die zum dauernden Betrieb der Wasserleitung nötigen Begehungen zu Kontrollzwecken vorzunehmen.
- d) spätere Unterhaltungs-, Auswechslungs- und Instandsetzungsarbeiten jederzeit durchzuführen und zu diesem Zwecke die belasteten Grundstücke zu betreten und zu befahren.
- e) die Ausübung der Dienstbarkeit Dritten zu überlassen.

2) Der Grundstückseigentümer hat alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Anlage gefährden oder in irgendeiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere verpflichtet er sich über der Wasserleitung und auf einem Schutzstreifen von 3 m beiderseits der Wasserleitung weder Gebäude zu errichten noch Bäume zu pflanzen.

3) Der Beregnungsverband Bamberg Nord/Hallstadt verpflichtet sich seine Anlage in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und für Schäden, die er zu vertreten hat, sowie alle durch die Vornahme von Arbeiten, insbesondere von Grabungen, entstandenen Flurschäden zu ersetzen und den früheren Zustand der Grundstücke wieder herzustellen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Flurschäden nicht zustande, unterwirft sich der Grundstückseigentümer der Schätzung durch einen anerkannten landwirtschaftlichen Sachverständigen.

4) Der Eintragungsvermerk für die Dienstbarkeit im Grundbuch soll wie folgt gefaßt werden:

"Wasserleitungsrecht für den Beregnungsverband Bamberg Nord/Hallstadt"

Bamberg, den 12.01.83

Der Vorsitzende des Vorstandes  
der Teilnehmergeinschaft  
Flurbereinigung Bamberg-Hallstadt

Schinner  
Baudirektor

Anlagen:

Verzeichnisse der zu belastenden Grundstücke

1 Kartenbeilage